

	INHALTSVERZEICHNIS	Seite
	Bedburg	
108	Bekanntmachung	2-3
	Haushaltssatzung der Stadt Bedburg für das Haushaltsjahr 2010	
109	Bekanntmachung	4
	10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur (KDVZ Rhein-Erft-Rur)	
110	Bekanntmachung	5-7
	der Stadt Bedburg für den Verein Niederrhein e.V. und den Landschaftsverband Rheinland (Projektleitung Pilgerwege Rheinland)	



Haushaltssatzung der Stadt Bedburg für das Haushaltsjahr 2010



Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Bedburg mit Beschluss vom 20.04.2010, ergänzt durch Dringlichkeitsbeschluss vom 11.05.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen, sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	43.147.448 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	47.431.484 EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	36.119.307 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	41.410.304 EUR
im Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	7.320.460 EUR
im Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	9.427.167 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 2.323.460 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich sind, werden in Höhe von 7.235.000 € veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 4.284.036 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000.000 EUR festgesetzt.

³
§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 300 v.H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 435 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 460 v.H. |

§ 7

1. Die Wertgrenze nach § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO i.V.m. § 14 GemHVO, nach der die Verpflichtung zum Einzelausweis einer investiven Maßnahme im Teilfinanzplan besteht, wird grundsätzlich auf 30.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze nach § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO i.V.m. § 83 GemHVO, nach der eine über- bzw. außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung dem Rat zur Entscheidung vorzulegen ist, wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 8

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede von dem Vermerk betroffene Stelle beim Freiwerden in eine Stelle mit niedrigerer Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe umzuwandeln.
2. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe nicht mehr besetzt werden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

nach den geltenden Vorschriften.

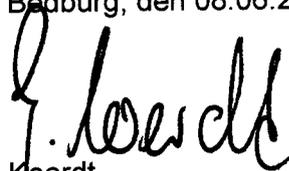
Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 12.05.2010 angezeigt worden. Gleichzeitig wurde um die Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage gebeten.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 3 GO darf die Haushaltssatzung frühestens einen Monat nach Anzeige bei der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden. Diese Frist wurde mit Schreiben vom 07.06.2010 nach § 80 Abs. 5 Satz 4 GO dahingehend gekürzt, dass sie ab sofort bekannt gemacht werden darf. Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 07.06.2010 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird zur Einsichtnahme im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 6, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2010 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Bedburg, den 08.06.2010



Koerdt
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur (KDVZ Rhein-Erft-Rur)

Auf die Veröffentlichung der 10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur (KDVZ Rhein-Erft-Rur) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 21.09.2009, Nr. 38/09, S. 386 f., lfd. Nr. 508, wird hiermit hingewiesen.

50181 Bedburg, den 07.06.2010

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Koerdt', written over a vertical line that serves as a signature separator.

Gunnar Koerdt

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Bedburg
für den Vereins Niederrhein e.V. und
den Landschaftsverbandes Rheinland (Projektleitung Pilgerwege Rheinland).

Laut § 19 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz NRW) in der derzeit gültigen Fassung vom 19.06.2007, ist die zur Markierung von Wanderwegen befugte Organisation, hier der Verein Niederrhein e.V., verpflichtet, vor der Festlegung neuer Wanderwege die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer durch eine öffentliche Unterrichtung zu informieren.

Der Pilgerweg verläuft durch die nachfolgend aufgeführten Kommunen markiert:

Neuss – Grevenbroich – Bedburg – Titz – Jülich – Aldenhoven – Alsdorf – Eschweiler - Würselen - Aachen

Innerhalb eines Monats nach Erscheinen der Bekanntmachung wird den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern die Gelegenheit gegeben, Einblick in die Kartenwerke zu nehmen sowie schriftliche Stellungnahmen abzugeben.

**Landschaftsverband Rheinland, Fachbereich Umwelt, z. Hd. Frau
Heusch-Altenstein, 50663 Köln**



Tagebau
Garzweiler-Süd
Braunkohle

